

Bewerbungskosten

Im Grundsatz sind die Kosten für ein [Bewerbungsgespräch](#) vom potenziellen [Arbeitgeber](#) zu tragen. Jedoch gibt es einige Ausnahmen zu beachten.

§ 670 [BGB](#) Ersatz von Aufwendungen ist die Anspruchsgrundlage für die Kostenübernahme: "Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für [erforderlich](#) halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet."

Wenn der [Arbeitgeber](#) das persönliche Gespräch vorschlägt, werden die Kosten im Vorfeld mit dem neuen [Arbeitgeber](#) abgestimmt, z.B. Bahnticket 2. Klasse oder 0,30 € pro gefahrenen Kilometer mit dem privaten PKW, Übernachtungs- und Verpflegungskosten. Der gesetzliche Erstattungsanspruch gilt wenn der Bewerber der Bitte des [Arbeitgebers](#) um ein persönliches Gespräch nachkommt.

Erscheint der Bewerber unaufgefordert oder fehlt ihm erkennbar die fachliche Qualifikation für die neue Stelle, so hat er keinen Erstattungsanspruch.

Der [Arbeitgeber](#) kann durch einen entsprechenden Hinweis in seiner Stellenanzeige ausschließen, dass der die Kosten trägt. In der Anzeige steht dann beispielsweise: "Bewerbungskosten werden nicht übernommen". Fehlt der Hinweis, sind die Kosten zu übernehmen.